

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Kreistag	04.04.2025	öffentlich	Beschlussfassung

Wahl des Landrats des Landkreises Göppingen

I. Beschlussantrag

Wahl des Landrats des Landkreises Göppingen

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Stelle des Landrats/der Landrätin des Landkreises Göppingen ist wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers, Herrn Landrat Edgar Wolff, zum 1. Juli 2025 neu zu besetzen.

Nach § 39 Abs.1 Landkreisordnung (LKrO) ist die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Die Wahl muss somit im Zeitraum 01.04.2025 bis 31.05.2025 erfolgen.

Zur Vorbereitung der Wahl des Landrats bildete der Kreistag nach § 39 Absatz 2 LKrO am 08.11.2024 einen besonderen beschließenden Ausschuss und legte den Wahltag auf den 04.04.2025 fest (siehe auch Beratungsunterlage 2024/201).

Der besondere beschließende Ausschuss hat am 29.11.2024 über die Ausschreibung entschieden, welche im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 13.12.2024 veröffentlicht wurde. Außerdem erfolgte zusätzlich die Veröffentlichung in weiteren Medien.

Die Ausschreibung ist als **Anlage** angeschlossen.

Auf diese Ausschreibung hat sich beworben:

Herr Markus Möller, Volljurist,
Erster Landesbeamter beim Alb-Donau-Kreis,
wohnhaft in Ulm.

Der besondere beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats hat in seiner Sitzung am 31.01.2025 beschlossen, dem Innenministerium für die Wahl des Landrats des Landkreises Göppingen den Bewerber Markus Möller als alleinigen Bewerber vorzuschlagen und auf eine erneute Ausschreibung zu

verzichten. Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 11.02.2025 das Einvernehmen hierzu erteilt (§ 39 Absatz 3 LKrO).

Nach § 39 Absatz 4 LKrO ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich dem Kreistag vor der Wahl vorzustellen.

Wahlverfahren

Mit Beschluss des Kreistags vom 14.03.2025 wurde das Wahlverfahren festgelegt und in Abweichung zur Beratungsunterlage 2025/055 beschlossen, dass für die Rede des Bewerbers sowie für die Fragen aus dem Gremium einschließlich Antworten des Bewerbers jeweils 30 Minuten zur Verfügung stehen. Das Gremium behält sich vor, die Frage- und Antwortzeit zu verlängern.

Die Wahl des Landrats erfolgt nach § 39 Absatz 5 LKrO in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisträtkinnen und Kreisträte erhält. Bei 66 Mitgliedern entspricht dies 34 Stimmen und mehr.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt.

Wird auch hierbei nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisträtkinnen und Kreisträte erreicht, ist in derselben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem der Bewerber gewählt ist, der die höchste Stimmenzahl erreicht.

Für den ersten Wahlgang werden weiße, für den zweiten Wahlgang gelbe und für den dritten Wahlgang blaue Stimmzetteln verwendet.

Zur Durchführung der Wahl werden Wahlkabinen aufgestellt.

Die Ausgabe der Stimmzetteln erfolgt bei den Wahlkabinen durch Mitarbeitende der Verwaltung.

Für die Stimmabgabe werden die Mitglieder des Kreistags vom Vorsitzenden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und zu den Wahlkabinen gebeten.

Jedes Kreistagsmitglied hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel wird Herr Markus Möller als alleiniger Bewerber aufgeführt.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen von „ja“ oder „nein“.

Die Stimmabgabe erfolgt durch positive Kennzeichnung durch Ankreuzen in dem dafür vorgesehenen Feld des Stimmzettels.

Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die Verwendung von Wahlumschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Stimmzettel wird nach Vermerk der Stimmabgabe in einer Abstimmungsliste in die Wahlurne eingeworfen.

Die Zählung der Stimmen bei geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von Kreistagsmitgliedern je Fraktion oder von Bediensteten des Landratsamts vor (§ 9 Absatz 5 Geschäftsordnung). Die Fraktionen benennen für

diese Aufgabe jeweils eine Person. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses wird die Hauptamtsleitung und die Abteilungsleitung Geschäftsstelle Kreistag hinzugezogen.

Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis dem Kreistag bekannt.

Steht fest, dass der Bewerber mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gewählt worden ist, wird er vom Vorsitzenden gefragt, ob er die Wahl annimmt.

Weiterer Ablauf

Der gewählte Bewerber tritt am 01.07.2025 sein Amt an.

Die Ernennungsurkunde wird vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags ausgestellt und am 23.05.2025 in der Kreistagssitzung ausgehändigt.

Die Entscheidung zur Einweisung in die Besoldungsgruppe erfolgt ebenfalls in der Kreistagssitzung am 23.05.2025. Die Besoldung erfolgt nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz in der Fassung vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 143).

Nach § 37 Absatz 4 LKrO wird die Rechtsaufsichtsbehörde den Landrat in öffentlicher Sitzung des Kreistags vereidigen und verpflichten. Dies ist für die Kreistagssitzung am 18.07.2025 vorgesehen.

III. Handlungsalternative

Keine

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Personalkosten sind im Haushaltsjahr 2025 berücksichtigt.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat